

TaxObserver

September 2026 Nr. 3

Herausgeber: Provida Consulting AG, Schützengasse 12, 9001 St. Gallen

Die Steuerwelt hat sich auch über die Sommermonate weitergedreht. In der aktuellen Ausgabe unseres TaxObserver berichten wir über den aktuellen Stand des OECD-Mindeststeuer-Projekts in der Schweiz, über das aktualisierte Kreisschreiben Nr. 11a zum Steuerabzug von Krankheits- und Unfallkosten sowie von behinderungsbedingten Kosten und über einen aktuellen Gerichtsentscheid in Zusammenhang mit der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Kinderdrittbetreuungskosten. Dazu finden Sie ein interessantes Kundenporträt der Tennis-Sport AG in Tübach.

Benjamin Trunz
eidg. dipl. Steuerexperte



Die OECD-Mindeststeuer wurde in der Schweiz per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Vor kurzem (bis zum 30. Juni 2026) mussten die ersten Schweizer Gesellschaften bzw. Unternehmensgruppen ihre erste separate Steuerdeklaration in diesem Zusammenhang einreichen. Rahel Leemann gibt in ihrem Artikel einen Überblick über die OECD-Mindeststeuer in der Schweiz und zeigt auf, dass kurz nach deren Einführung bereits darüber diskutiert wird, ob die Schweiz diese komplexe Steuer wieder abschaffen sollte.

Krankheits- und Unfallkosten fliegen im Schweizer Steuerrecht oftmals etwas unter dem Radar. Der Grund liegt darin, dass gesunde Menschen mit einem soliden (Erwerbs-)Einkommen in der privaten Steuererklärung keinen Steuerabzug geltend machen können, da die effektiven Kosten den steuerlichen Selbstbehalt nicht übersteigen. In Fällen von Krankheit, Unfall oder Behinderung kann der entsprechende Steuerabzug aber substantiell ausfallen. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat ein aktualisiertes Kreisschreiben Nr. 11a herausgegeben und Samuel Wild beleuchtet in seinem Artikel die wichtigsten Neuerungen.

Die anstehenden Herbstferien sind für junge Eltern, welche berufstätig sind, in vielen Fällen eine organisatorische Herausforderung. Wie kann die Kinderbetreuung sichergestellt werden, wenn die Eltern im Berufsalltag eingespannt sind? Susanne Stark kommentiert einen erfreulichen Gerichtsentscheid zu diesem auch steuerlich relevanten Thema. Das Gericht entschied, dass unter gewissen Bedingungen auch Kosten für Kinderferien camps oder Kursangebote während schulfreier Zeiten von den privaten Einkommenssteuern abgezogen werden dürfen.

Sportlich wird es in unserem traditionellen Kundenporträt. Die Tennis-Sport AG mit dem Tenniszentrum Tübach verbindet 50 Jahre Tradition mit einem starken Rundumangebot: fünf Hallen- und sechs Aussenplätze, Academy, Events und Services – an 365 Tagen. Die Provida entlastet bei Administration und Rechnungswesen – für verlässliche Zahlen und mehr Freiraum fürs Kerngeschäft.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre!

Inhalt

Gesundheitskosten im
Steuerrecht: Das aktuali-
sierte ESTV Kreisschreiben
Nr. 11a
..... SEITE 2

Modernes Tenniszentrum
für die ganze Region
..... SEITE 4

OECD-Mindeststeuer:
Bedeutung für die Schweiz
..... SEITE 6

Kinderbetreuungskosten:
Bundesgericht erweitert
den steuerlichen Abzug
..... SEITE 8

PROVIDA

**Einfach gut
beraten.**

Romanshorn · Dietlikon/ZH · Frauenfeld · Rorschach · St. Gallen
T +41 71 466 71 71 · info@provida.ch · provida.ch

Im Verbund mit: Proud Member of
Alliott Global Alliance™

Mitglied bei: EXPERT
SUISSSE TREUHAND | SUISSSE

Gesundheitskosten im Steuerrecht: Das aktualisierte ESTV-Kreisschreiben Nr. 11a

Am 26. Mai 2026 publizierte die Eidgenössische Steuerverwaltung das neue Kreisschreiben Nr. 11a zum Abzug von krankheits-, unfall- und behinderungsbedingten Kosten. Bis 2026 bleibt das Kreisschreiben Nr. 11 vom 31. August 2005 anwendbar; ab der Steuerperiode 2027 wird es durch das neue Kreisschreiben ersetzt.



Samuel Wild
Junior Steuerberater



Abgrenzung zwischen Krankheit, Unfall und Behinderung

Für die steuerliche Einordnung ist die begriffliche Abgrenzung entscheidend. Als **Unfall** gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper. Als **Krankheit** gilt dagegen jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Von Krankheit und Unfall unterscheidet sich die **Behinderung** insbesondere durch die Dauerhaftigkeit. Die körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung muss zudem alltägliche Verrichtungen, soziale Kontakte, die Fortbewegung, Weiterbildung oder eine Erwerbstätigkeit erschweren.

Nach Art. 33 Abs. 1 Bst. h DBG sind selbst getragene Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen abzugsfähig, soweit sie 5 Prozent des Reineinkommens übersteigen. Behinderungsbedingte Kosten können nach Art. 33 Abs. 1 Bst. h^{bis} DBG ohne Selbstbehalt abgezogen werden. Die steuerliche Behandlung der einzelnen Kostenarten lässt sich wie in der untenstehenden Tabelle zusammenfassen:

Auf kantonaler Ebene bestehen unterschiedliche Selbstbehalte: In St. Gallen (Art. 46 Bst. a StG SG) beträgt er 2 Prozent des Reineinkommens, in Zürich (§ 32 lit. a StG ZH) und Thurgau (§ 34 Abs. 1 Ziff. 10 StG TG) jeweils 5 Prozent. Behinderungsbedingte Kosten sind in allen drei Kantonen ohne Selbstbehalt abzugsfähig.

Die unterschiedliche Behandlung des Selbstbehalts macht die zutreffende Einordnung der geltend gemachten Kosten steuerlich besonders bedeutsam. Da die Abgrenzung zwischen Krankheits- und Unfallkosten und behinderungsbedingten Kosten in der Praxis nicht immer zweifelsfrei möglich ist, stellt die ESTV einen ärztlichen Fragebogen zur Verfügung¹. Dieser kann von der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt ausgefüllt und der Steuerbehörde als Nachweis eingereicht werden.

Die wichtigsten Neuerungen des Kreisschreibens Nr. 11a

Seit der Veröffentlichung des bisherigen Kreisschreibens im Jahr 2005 haben zahlreiche Gerichtsentscheide die steuerliche Behandlung von krankheits-, unfall- und behinderungsbedingten Kosten weiter konkretisiert. Das Kreisschreiben Nr. 11a bringt keinen grundlegenden Systemwechsel, sondern berücksichtigt die seither entwickelte Rechtsprechung sowie die daraus folgenden Praxisanpassungen.

Kostenart	Voraussetzung	Selbstbehalt «Bund»
Krankheits- und Unfallkosten	Medizinisch begründete und selbst getragene Kosten	5 Prozent des steuerbaren Einkommens
Behinderungsbedingte Kosten	Dauernde Beeinträchtigung und kausaler Zusammenhang	keiner
Lebenshaltungs- und Luxusausgaben	Keine medizinische Notwendigkeit	kein Abzug

Krankheits- und Unfallkosten:

- Medizinisch nicht notwendige Mehrkosten einer halb-privaten oder privaten Spitalabteilung sowie Zimmer-Upgrades werden ausdrücklich als nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten bezeichnet. (KS Nr. 11a, Ziff. 3.1)
- Bei besonderen Heilbehandlungen (zum Beispiel Massagen, Physiotherapie etc.) wird klargestellt, dass eine vorgängige und konkrete ärztliche Anordnung erforderlich ist. Eine allgemeine oder zeitlich unbeschränkte Empfehlung genügt nicht. (KS Nr. 11a, Ziff. 3.2.2)
- Die Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit alternativmedizinischer Behandlungen, beispielsweise im Rahmen der Traditionellen Chinesischen Medizin, werden präzisiert. Solche Behandlungen sind unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls abzugsfähig. (KS Nr. 11a, Ziff. 3.2.4)
- Auch Fortpflanzungshilfen wie die künstliche Befruchtung sind unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich abzugsfähig. (KS Nr. 11a, Ziff. 3.2.8)
- Die Pauschale für eine ärztlich angeordnete, lebensnotwendige Sonderernährung wird von CHF 2 500 auf CHF 1 500 pro erkrankte Person reduziert. (KS Nr. 11a, Ziff. 3.2.10)

Behinderungsbedingte Kosten:

- Für Hör- und Sehbehinderungen enthält das Kreisschreiben erstmals konkrete Schwellenwerte. (KS Nr. 11a, Ziff. 4.1)
- Die Pauschale bei einer Hilflosenentschädigung leichten Grades bleibt bei CHF 2 500. Bei mittlerem Grad steigt sie von CHF 5 000 auf CHF 6 000 und bei schwerem Grad von CHF 7 500 auf CHF 9 500. (KS Nr. 11a, Ziff. 4.4)
- Mehrkosten für den Besuch einer Privatschule sind nur abzugsfähig, wenn deren Notwendigkeit für die angemessene Ausbildung des Kindes durch den kantonalen schulpseudologischen Dienst oder ein gleichwertiges Fachgutachten nachgewiesen wird und keine kostengünstigere oder weniger weitgehende, gleich geeignete Massnahme besteht. (KS Nr. 11a, Ziff. 4.3.10).

Die Aufzählung ist nicht abschliessend, gibt jedoch einen Überblick über einige der wichtigsten Änderungen und Präzisierungen des neuen Kreisschreibens. In der Praxis empfiehlt es sich, die effektiven Kosten mit den neuen Pauschalen zu vergleichen und erforderliche ärztliche Verordnungen bereits vor Behandlungsbeginn einzuholen.

Kreisschreiben Nr. 11: Krankheits- und Unfallkosten (bis Steuerperiode 2026).



Kreisschreiben Nr. 11a: Krankheits- und Unfallkosten (ab Steuerperiode 2027).



1. Kreisschreiben Nr. 11a Beilage: Fragebogen für Ärzte und Ärztinnen.



Modernes Tenniszentrum für die ganze Region

Meilensteine

1976 30 Aktionäre gründen die Tennis-Sport AG

1977 Eröffnung des Tenniszentrums mit drei Hallenplätzen und vier Aussensandplätzen

Fortlaufender Ausbau der Anlage auf:
- fünf moderne Hallenplätze mit einem gelenkschonenden Hartplatz und sechs Aussensandplätzen

2021 Neues Hallendach inkl. Vorbereitung für Solarpanels und verbesserte Isolation, neue Heizung via Fernwärme statt Gas

2022 Sandro Herzig wird neuer Geschäftsführer

Neue Hallenbeläge, Digitalisierung des Reservationssystems

2023 Neues Sponsoring Konzept

2026 Die Tennis-Sport AG feiert ihr 50-jähriges Bestehen

Die Tennisanlage in Tübach hat eine 50-jährige Tradition und setzt gleichzeitig auf moderne Dienstleistungen und flexible Angebote. Kernaufgabe bleibt es, alles rund ums Tennis anzubieten, vor allem aber einen Ort, an dem man gerne Tennis spielt, Menschen trifft und sich wohlfühlt.

In der Region führend, wirtschaftlich erfolgreich und gesellschaftlich ein Treffpunkt: Diese Vision verfolgt Sandro Herzig als Geschäftsführer für das Tenniszentrum in Tübach. Die 1977 in Betrieb genommene Anlage wird seit Anbeginn von der Tennis-Sport AG betrieben. Sie ist für Platzwartung, Reinigung, Unterhalt und den gesamten Betrieb zuständig. «Wir legen grossen Wert auf Ordnung und Sauberkeit. Bei uns auf der Anlage Tübach gehören tägliche Unterhaltsarbeiten dazu», macht Herzig deutlich. Zur Vision gehört es, gute Angebote zu kreieren und nicht zurückzulehnen, sagt der Geschäftsführer, der seit 2022 in dieser Funktion tätig ist. In der Tennis-Welt ist Sandro Herzig kein Unbekannter. Zuvor war er 15 Jahre lang in Kreuzlingen an der Nationalen Elitesportschule Thurgau als Wettkampf-/Leistungssport-Coach tätig sowie regional, national und international unterwegs gewesen. Er besitzt zahlreiche Ausbildungen und Diplome der Schweizer Tennisszene.

Menschen, die dahinterstehen

«Unsere Philosophie ist relativ einfach», sagt der eidgenössisch diplomierte Kaufmann. Auf der Tennisanlage in Tübach sollen sich Kunden wohlfühlen und gerne wiederkommen. Dabei geht es nicht nur um den perfekten Tennisplatz. «Freundlichkeit, Sauberkeit, eine funktionierende Infrastruktur, gute Kommunikation und ein unkomplizierter Service gehören für mich genauso dazu». «Ein Tenniscenter lebt von den Menschen, die dahinterstehen», sagt der Geschäftsführer. Er darf auf einen festen Mitarbeiter in einem Teilzeitpensum sowie auf weitere Aushilfspersonen im Unterhalt zählen. «Deshalb sind unsere Mitarbeitenden und Partner sehr wichtig. Jeder soll seine Verantwortung übernehmen und gleichzeitig Freude an seiner Arbeit haben.»



Moderne Tennisanlage für die Region

Das Tenniszentrum in Tübach hat bereits eine lange, bald 50-jährige Tradition. Ursprünglich hatte es aus einer Tennis-halle mit drei Plätzen und vier Aussensandplätzen bestanden. Über die Jahre wurde die Anlage kontinuierlich weiterentwickelt und an die Bedürfnisse der Tennisspielerinnen und Tennisspieler angepasst. Heute verfügt das Tenniscenter über fünf moderne Hallenplätze (darunter ein gelenkschonender Proflex-Elite-Hartplatz) und sechs Aussensandplätze. Heute verstehen wir uns als modernes Tenniscenter für die gesamte Region. «Unser Angebot richtet sich nicht nur an Vereinsmitglieder, sondern bewusst auch an Freizeitspielerinnen und -spieler, Familien, Kinder und Jugendliche, ambitionierte Tennisspielerinnen und Tennisspieler sowie Firmen und Gruppen», betont Sandro Herzig.

Gesellschaftlicher Treffpunkt und flexible Angebote

«Das Marktumfeld ist zweifellos anspruchsvoller geworden», weiss der engagierte Geschäftsführer. Denn in der Region gibt es verschiedene Tenniscenter und Sportangebote. Darum reicht es nicht mehr, einfach einen Tennisplatz zur Verfügung zu stellen. «Wir müssen unseren Kundinnen und Kunden ein Gesamterlebnis und einen echten Mehrwert bieten», betont Sandro Herzig. Darum bietet das Tenniszentrum Tübach alles rund ums Tennis an. Es funktioniert als gesellschaftlicher Treffpunkt für den Tennisverein mit seinen 400 Mitgliedern, mit regelmässigen Turnierwochenenden für Junioren und Erwachsene. Hin-zukommen die Angebote der Tennis Academy Sandro Herzig (TASH GmbH), die sowohl Anfänger und Hobbyspieler als auch ambitionierte Jugendliche und Meisterschaftsspieler in



ihren Möglichkeiten unterstützt und hilft, ihr Können zu optimieren. Sandro Herzig ist überzeugt, dass Kundinnen und Kunden heute vor allem drei Dinge erwarten: Flexibilität, Qualität und unkomplizierte Abläufe. «Man möchte spontan spielen können, einen gut gepflegten Platz vorfinden und möglichst wenig administrativen Aufwand haben. Genau hier versuchen wir anzusetzen. Das Tenniscenter ist an 365 Tagen von 06.30 – 22.30 Uhr geöffnet.»

Treuhandpartner verschafft Freiraum fürs Kerngeschäft

Als wichtige Unterstützung bewertet der Geschäftsführer die Zusammenarbeit mit der Provida Treuhand AG. Gerade bei einem Unternehmen wie der Tennis-Sport AG sei es wichtig, dass die Zahlen stimmten, die finanziellen Entwicklungen transparent seien und man bei betriebswirtschaftlichen Fragen auf einen kompetenten Ansprechpartner zählen dürfe. «Für mich ist eine Treuhandpartnerschaft dann besonders wertvoll, wenn sie über die reine Buchhaltung hinausgeht. Ich schätze eine Zusammenarbeit, bei der man sich gegenseitig kennt, offen kommunizieren kann und auch bei unternehmerischen Entscheidungen eine fachlich fundierte Meinung erhält», erklärt Sandro Herzig. «Die Provida gibt uns dabei Sicherheit und schafft Freiraum, damit wir uns auf unser Kerngeschäft – den Betrieb und die Weiterentwicklung des Tenniscenters – konzentrieren können.»

Flexible Angebote und zusätzliche Services

Eine der grössten Herausforderungen sei es sicherlich, eine bestehende Anlage langfristig attraktiv zu halten. Die Infrastruktur wird älter, Kosten steigen und gleichzeitig werden auch die Erwartungen der Kundinnen und Kunden höher.

Dazu kommen laut Sandro Herzig die Veränderungen im Freizeitverhalten. Die Menschen wollen Sport treiben, aber gleichzeitig möglichst flexibel bleiben. Starre Angebote funktionieren immer weniger. Deshalb beschäftige sich die Tennis-Sport AG laufend mit Fragen wie zum Beispiel: Wie können wir die Platzbelegung noch besser auslasten? Wie können wir neue Zielgruppen für den Tennissport begeistern? Wie können wir Kindern und Jugendlichen einen attraktiven Einstieg ermöglichen? Welche zusätzlichen Angebote können wir rund um den Tennissport entwickeln? Auch der sinnvolle Einsatz digitaler Instrumente sei ein aktuelles Thema. Dazu gehöre die konsequente Nutzung der Online-Platzreservation. Ebenso gehören mittlerweile zusätzliche Services wie Materialvermietung, Materialverkauf, Ballmaschine oder Besspannungsservice zum Angebot. Grosses Potenzial sieht der Geschäftsführer schliesslich bei Events, Turnieren, Firmenangeboten, der Juniorenförderung und Kooperationen mit regionalen Unternehmen.

Tradition bewahren, offen für Neues sein

Sandro Herzig ist überzeugt, dass Tennis auch in Zukunft sehr gute Chancen hat. Tennis sei ein Sport für praktisch alle Altersgruppen und verbinde Bewegung, Gesundheit, Wettbewerb und soziale Kontakte. «Unser Ziel muss deshalb sein, die Tennisanlage Tübach modern, attraktiv und wirtschaftlich gesund weiterzuentwickeln. Dabei wollen wir unsere Tradition bewahren, aber gleichzeitig offen für Neues sein.» Entscheidend sei, dass das Tenniscenter auch in Zukunft ein Treffpunkt für die Region bleibe – ein Ort, an dem man gerne Tennis spielt, Menschen trifft und sich wohlfühlt.

1. Das Tenniszentrum Tübach bietet sechs Aussensandplätze und fünf Hallenplätze an.

2. Mit seinen Angeboten bietet das Tenniszentrum auch Kindern und Jugendlichen einen attraktiven Einstieg in den Tennissport.

(Bilder: Tennis-Sport AG)



Sandro Herzig, Geschäftsführer

Tennis-Sport AG
Goldacherstrasse 5
9327 Tübach

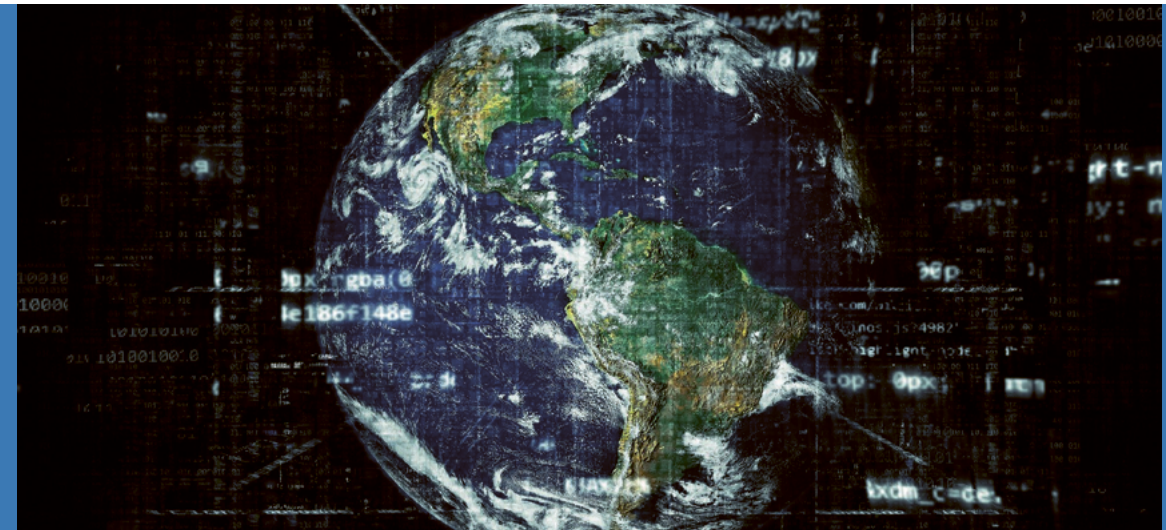
T 071 841 46 47
info@tennis-tuebach.ch
www.tennis-tuebach.ch

OECD-Mindeststeuer: Bedeutung für die Schweiz¹



Rahel Leemann
eidg. dipl. Steuerexpertin

Die OECD-Mindeststeuer ist eines der wichtigsten internationalen Steuerprojekte der letzten Jahre. Ihr Ziel ist einfach formuliert: Grosse, international tätige Unternehmensgruppen sollen auf ihren Gewinnen in jedem Staat, in dem sie tätig sind, mindestens 15 Prozent Steuern bezahlen. Hinter dieser einfachen Aussage steckt jedoch ein komplexes Regelwerk mit neuen Begriffen, Berechnungen und Meldepflichten.



Worum geht es?

Die Mindestbesteuerung basiert auf dem sogenannten Pillar-Two-Projekt der OECD und der G20. Betroffen sind multinationale Unternehmensgruppen mit einem konsolidierten Jahresumsatz von mindestens 750 Millionen Euro. Massgebend ist nicht der ordentliche Schweizer Gewinnsteuersatz allein, sondern eine nach internationalen Regeln berechnete effektive Steuerbelastung pro Staat. Liegt diese unter 15 Prozent, kann eine Ergänzungssteuer erhoben werden, welche die Differenz ausgleicht. Die Schweiz hat die rechtliche Grundlage zur Erhebung der Mindeststeuer von den betroffenen Schweizer Unternehmen mit der Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 geschaffen. Die Umsetzung erfolgt zunächst über eine Verordnung; innerhalb von sechs Jahren muss der Bundesrat dem Parlament ein Bundesgesetz vorlegen.

Seit dem 1. Januar 2024 erhebt die Schweiz eine inländische Ergänzungssteuer, die sogenannte Qualified Domestic Minimum Top-up Tax (QDMTT). Sie sorgt dafür, dass eine allfällige Nachbesteuerung von in der Schweiz tief besteuerten Gewinnen grundsätzlich in der Schweiz erfolgt und nicht durch andere Staaten abgeschöpft wird.

Seit dem 1. Januar 2025 ist zusätzlich die Income Inclusion Rule (IIR) in Kraft. Damit kann die Schweiz unterbesteuerte Gewinne ausländischer Gruppengesellschaften erfassen, sofern die oberste Muttergesellschaft (oder unter Umständen eine zwischengeschaltete Muttergesellschaft) in der Schweiz ansässig ist. Auf die Undertaxed Profits Rule (UTPR), welche auch die Erhebung von Steuern auf dem Gewinn anderer Konzerngesellschaften ermöglicht, verzichtet die Schweiz vorerst.

Sollte die Schweiz die Mindeststeuer wieder abschaffen?

Eine aktuelle HSG-Studie² stellt die Schweizer Umsetzung grundsätzlich infrage. Der zentrale Kritikpunkt lautet: Die Mindeststeuer wurde politisch als globales Projekt verkauft, wird aber in der Praxis nur von einem deutlich kleineren Kreis von Staaten vollständig umgesetzt. Wenn grosse Volkswirtschaften wie die USA, China oder Indien die Regel nicht oder nur teilweise umsetzen bzw. von Sonderregeln profitieren, entsteht für die Schweiz ein Wettbewerbsnachteil. Schweizer Standorte und hier ansässige Konzerne tragen dann zusätzliche Komplexität und Steuerlasten, während wichtige Konkurrenzstandorte flexibler bleiben.

Besonders kritisch beurteilt die Studie das Zusammenspiel mit dem Side-by-Side-System zugunsten der USA. Dieses wird in der öffentlichen Debatte teilweise missverstanden. Es befreit US-Konzerne nicht generell von der OECD-Mindeststeuer. Auch Tochtergesellschaften von US-Konzernen können weiterhin einer lokalen Ergänzungssteuer (QDMTT) im jeweiligen Sitzstaat unterliegen. Die Besonderheit liegt vielmehr darin, dass andere Staaten gegenüber US-Konzernen bestimmte Nachbesteuerungsinstrumente (IIR und UTPR) nicht anwenden sollen. Dadurch verbleiben die entsprechenden Besteuerungsrechte stärker bei den USA, als unter dem ursprünglichen OECD-Konzept vorgesehen.

Die HSG-Autoren warnen deshalb, dass die Mindeststeuer für die Schweiz fiskalisch zum Verlustgeschäft werden könnte: Zusätzliche Einnahmen aus der Ergänzungssteuer könnten durch Abwanderungen, tiefere Investitionen oder den Wegfall von Gewinnsteuersubstrat übertroffen werden. Hinzu

kommen rechtliche Risiken und ein erheblicher administrativer Aufwand. Die Studie empfiehlt deshalb, die Mindeststeuer noch 2026 abzuschaffen oder zumindest auf eine engere, rein inländische Schutzlösung zu reduzieren.

Das wichtigste Gegenargument lautet jedoch, dass ein Ausstieg nicht zu einem Steuervorteil für Unternehmen mit Sitz in der Schweiz führen würde. Stattdessen könnten andere Staaten nach den Mindeststeuerregelungen Ergänzungssteuern auf Schweizer Gewinne erheben. Die Schweiz würde somit auf Einnahmen verzichten, ohne den betroffenen Unternehmen tatsächlich zu helfen.

Wie kann die Schweiz als Unternehmensstandort attraktiv bleiben?

Die Reform verändert den Steuerwettbewerb, beendet ihn aber nicht. Neben Steuersätzen bleiben Faktoren wie Rechtssicherheit, Infrastruktur, qualifizierte Arbeitskräfte, Innovationsförderung und politische Stabilität wichtig. Gleichzeitig prüfen Kantone und Bund, wie Mehreinnahmen standortpolitisch sinnvoll eingesetzt werden können, ohne gegen internationale Regeln zu verstossen.

Fazit

Die OECD-Mindeststeuer bleibt für die Schweiz ein anspruchsvoller Balanceakt. Einerseits schützt die inländische Ergänzungssteuer davor, dass andere Staaten tief besteuerte Schweizer Gewinne abschöpfen. Andererseits zeigt die jüngste Entwicklung rund um das Side-by-Side-System mit den USA, dass nicht alle Staaten die OECD-Regeln in gleicher Weise anwenden und dass die Verteilung der Besteuerungsrechte zunehmend politisch neu verhandelt wird.

Die Schweiz muss deshalb laufend prüfen, ob ihre Regeln noch zweckmässig und wettbewerbsfähig sind und wie sie zusätzliche Einnahmen standortpolitisch sinnvoll einsetzt. Entscheidend ist nicht nur die Frage, ob mindestens 15 Prozent besteuert werden, sondern, ob die Schweiz trotz neuer Steuerregeln ein verlässlicher, innovativer und wettbewerbsfähiger Unternehmensstandort bleibt.

1. Umsetzung der OECD-Mindeststeuer in der Schweiz.



2. HSG-Studie vom 18. Mai 2026.



Kinderdrittbetreuungskosten: Bundesgericht erweitert den steuerlichen Abzug



Susanne Stark
eidg. dipl. Steuerexpertin

Das Bundesgericht hat mit einem wegweisenden Urteil klargestellt, dass abzugsfähige Kinderdrittbetreuungskosten nicht auf Krippen, Horte oder klassische Tagesstrukturen beschränkt sind.

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Kosten für betreute Feriencamps oder Kursangebote während schulfreier Zeiten steuerlich abzugsfähig sein.

Ausgangslage

Der Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten nach Art. 33 Abs. 3 DBG soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern. Dieser Abzug ist sowohl für die direkte Bundessteuer als auch für die Staats- und Gemeindesteuer vorgesehen, wobei Maximalbeträge bestehen. Abziehbar sind die effektiven und nachgewiesenen Kosten für die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren, die im gleichen Haushalt leben. Voraussetzung ist, dass die Betreuungskosten in direktem Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen. Sind beide Elternteile sorgeberechtigt, müssen somit beide erwerbstätig, erwerbsunfähig oder in Ausbildung sein. Nicht abzugsfähig sind hingegen Kosten, die während der Freizeit der Eltern entstehen, etwa für Babysitting am Abend oder am Wochenende. Ebenfalls ausgeschlossen sind Verpflegungs- und weitere Lebenshaltungskosten, welche im Zusammenhang mit der Drittbetreuung der Kinder stehen.

Neue Beurteilung und Präzisierung «Drittbetreuung»

Nach bisherigem Verständnis standen insbesondere Kosten für Krippen, Horte, Tagesfamilien oder Betreuungspersonen im Vordergrund. Mit dem Urteil 9C_156/2025 präzisiert das Bundesgericht nun den Begriff der Drittbetreuung.

Dem Entscheid lag der Fall eines Genfer Ehepaars zugrunde, das die Kosten für Kreativkurse an schulfreien Mittwochvormittagen sowie für thematische Feriencamps einer privaten Sprachschule geltend machte. Beide Eltern waren voll erwerbstätig und benötigten während ihrer Arbeitszeit eine Betreuungslösung für ihre Kinder. Die Steuerverwaltung qualifizierte die Angebote primär als Bildungs- und Freizeitaktivitäten und verweigerte den Abzug.

Das Bundesgericht folgte dieser Argumentation nicht. Es hielt fest, dass Betreuung heute regelmässig auch pädagogische, kreative oder sportliche Elemente umfasst. Entscheidend sei nicht die Bezeichnung oder der Zweck des Anbieters, sondern, ob die Eltern das Angebot überwiegend gewählt haben, um eine notwendige Betreuung während ihrer Arbeitszeit sicherzustellen. Besteht ein nachgewiesenes Betreuungsbedürfnis und steht die Betreuung gegenüber Ausbildungs- oder Freizeitaspekten im Vordergrund, sind die Kosten grundsätzlich abzugsfähig.

Fazit

Der Entscheid schafft mehr Rechtssicherheit für berufstätige Eltern. Feriencamps, betreute Freizeitprogramme oder ähnliche Angebote können ebenfalls unter den Abzug fallen, sofern sie primär der Kinderbetreuung dienen. Gleichzeitig bleibt weiterhin ausgeschlossen, Freizeit- oder Förderangebote abzuziehen, die vorwiegend aus Bildungs- oder Hobbygründen besucht werden.

Damit stärkt das Bundesgericht das ursprüngliche Ziel des Gesetzgebers: die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die steuerliche Entlastung erwerbstätiger Eltern.

BGE 9C_156/2025.



Mitteilung Bundesgericht zu
Urteil 9C_156/2025.



Impressum

Redaktionelle Verantwortung: Susanne Stark, eidg. dipl. Steuerexpertin

Kontakt: Ivan Sedleger, ivan.sedleger@provida.ch, Leiter Marketing & Kommunikation

Produktion: Provida AG, Romanshorn

Druck: Niedermann Druck AG, St. Gallen